



Gemeinsame Arbeitsgruppe Arzneimittelvereinbarung

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

Verbände der Krankenkassen
in Westfalen-Lippe

KVWL, 44127 Dortmund

Ansprechpartner:

Verbände der Krankenkassen
Herr Dr. Pirasteh, Tel. 0231 4193-843
E-Mail: Gholamreza.Dr.Pirasteh@nw.aok.de

KVWL Verordnungsmanagement
Tel.: 0231 9432-3941
E-Mail: Verordnungsmanagement@kvwl.de

Datum: Mai 2012

Generische Quetiapin-Verordnungen entlasten das Richtgrößenvolumen



*Dies ist eine Information nach § 73 Abs. 8 SGB V**

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

Quetiapin wurde als Originalpräparat Seroquel® in Westfalen-Lippe im Jahr 2011 für rund 40 Mio. EUR verordnet. Es war damit das umsatzstärkste und in den Tagestherapiekosten teuerste atypische Neuroleptikum. Es ist jetzt, wie andere Vertreter der atypischen Neuroleptika bereits, auch generisch verfügbar: Von zahlreichen Firmen stehen Tabletten (keine Retardtabletten) in den Wirkstoffstärken von 25 bis 300mg, z. T. auch in teilbarer Form, zur Verfügung. Ende 2012 liegt der Umsatzanteil der nicht retardierten Quetiapin-Tabletten des Originalherstellers bei rund 50 % der Gesamtkosten, durch die generische Verordnung von Quetiapin-Tabletten können somit die bisherigen enormen Kosten spürbar reduziert werden.

Einsparpotential bei generischer Verordnung von Quetiapin

Aktuell sind preiswerte generische Präparate¹ verfügbar, mit denen Ersparnisse von durchschnittlich 60% (in Einzelfällen bis zu 80%) möglich sind. So ergibt sich beispielsweise bei einer einzigen generischen Verordnung (Quetiapin 300mg-Tablette als N3-Packungsgröße) gegenüber dem Originalpräparat ein Preisvorteil von 396 EUR.² Diese Einsparung entspricht rechnerisch dem Richtgrößenvolumen (bezogen auf Mitglieder und Familienversicherte) für den

Allgemeinmediziner	
	für mehr als acht Mitglieder
Psychiater	
	für mehr als drei Mitglieder

Sie können somit Ihr Richtgrößenvolumen erheblich entlasten!

► *Blatt bitte wenden*

¹ Lauertaxe, Stand: 15.04.2012

² Quetiapin Hexal 300mg 100 Tbl. zu 132,95 € im Vergleich zu Seroquel 300mg 100 Tbl. zu 529,12 €

Therapeutischer Stellenwert der atypischen Neuroleptika

Die gemeinsame Arbeitsgruppe hat hierzu mehrfach informiert (z.B. ausführlich in der Optimierung Pharmakotherapie Nr. 17 September 2009, www.kvwl.de/ Rubrik/ Mitglieder/ Verordnungen/ Optimierung Pharmakotherapie). Nach wie vor sollten atypische Neuroleptika nur kritisch verordnet werden, da eine durchgehende Überlegenheit weiterhin nicht belegt ist.³ Auch eine generische Verfügbarkeit macht sie nicht zu Mitteln der ersten Wahl. Die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) empfiehlt eine differenzierte Präparateauswahl nach den individuellen Bedürfnissen des Patienten unter Berücksichtigung der Symptomausprägung, des Nebenwirkungsspektrums und der Vorgeschichte.

Bei einem indizierten Einsatz von Quetiapin empfiehlt Ihnen die gemeinsame Arbeitsgruppe im Sinne einer kostengünstigen Verordnung:

- Wenn möglich, verordnen Sie unter der Bezeichnung des Wirkstoffnamens Quetiapin mit Angabe
 - der Dosisstärke,
 - der Packungsgröße als N1, N2 oder N3 und
 - der Darreichungsform.
- Alternativ verordnen Sie namentlich das Präparat eines günstigen Generika-Herstellers.
- Lassen Sie bitte das Aut-Idem-Feld frei. Die Aktivierung dieses Feldes ist nur für den seltenen Ausnahmefall vorgesehen, z. B. Unverträglichkeiten.

Aus der Erfahrung der letzten Jahrzehnte ist ein weiteres Absenken der Preise seitens der Generika-Hersteller zu erwarten. Die gemeinsame Arbeitsgruppe bittet Sie daher, diese Möglichkeiten der Kostenreduktion zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

für die gemeinsame Arbeitsgruppe



Dr. med. Prosper Rodewyk



Dr. med. Lilli Grell

* § 73 Abs. 8 SGB V (Stand: 1. April 2007)

(8) Zur Sicherung der wirtschaftlichen Verordnungsweise haben die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung sowie die Krankenkassen und ihre Verbände die Vertragsärzte auch vergleichend über preisgünstige ordnungsfähige Leistungen und Bezugsquellen, einschließlich der jeweiligen Preise und Entgelt zu informieren sowie nach dem allgemeinen anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse Hinweise zu Indikation und therapeutischen Nutzen zu geben.

³ Arzneiverordnungen (Hrsg. AkdÄ): Kapitel 16.4.2. und 16.6 Atypische Neuroleptika: 22. Auflage, 2009